Hauptsatzung

vom 03.11.2004

veröffentlicht im RHK am 29.11.2004

in Kraft getreten am 30.11.2004

In der Fassung des V. Nachtrages vom 11.03.2021

**I. Nachtrag vom 11.12.2007, veröffentlicht im RHK am 22.12.2007,
in Kraft getreten am 23.12.2007**

**II. Nachtrag vom 16.12.2009, veröffentlicht an der Bekanntmachungstafel
im Rathaus Denklingen vom 18.12.2009 bis 04.01.2010,
in Kraft getreten am 05.01.2010**

**III. Nachtrag vom 10.07.2010, veröffentlicht an der Bekanntmachungstafel
im Rathaus Denklingen vom 10.07.2010 bis 19.07.2010,
in Kraft getreten am 20.07.2010**

**IV. Nachtrag vom 11.07.2016, veröffentlicht im RHK am 21.07.2016,
in Kraft getreten am 21.07.2016**

**V. Nachtrag vom 11.03.2021, veröffentlicht im RHK am 20.03.2021,
in Kraft getreten am 21.03.2021**

Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1 Gemeinde und Gemeindegebiet

§ 2 Dienstsiegel, Wappen, Flagge

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke und Ortschaften

§ 4 Entschädigung für Ortsvorsteher

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

§ 6 Unterrichtung der Einwohner

§ 7 Anregungen und Beschwerden

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

§ 9 Ausschüsse

§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 13 Bürgermeister

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15 Beamte, Angestellte und Arbeiter

§ 16 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen

§ 17 Auftragsvergaben

§ 18 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Gemeindegebiet Reichshof
Anlage 2: Verzeichnis der Ortschaften der Gemeinde Reichshof
Anlage 3: Verzeichnis der Bezirke in der Gemeinde Reichshof
Anlage 4: Dienstsiegel, Wappen, Flagge der Gemeinde Reichshof

Präambel:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 09.03.2021 im Rahmen der Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW folgenden V. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Reichshof vom 02.11.2004 beschlossen:

§ 1

Gemeinde und Gemeindegebiet

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Reichshof".

(2) Die Gemeinde Reichshof besteht seit dem 01. Juli 1969.

(3) Sie wurde aufgrund des Gebietsänderungsvertrages vom 14.05.1968 und des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Oberbergischen Kreises vom 02.06.1969 (GV NW S. 220) aus den früher selbständigen Gemeinden Denklingen und Eckenhagen zusammengeschlossen.

(4) Das Gemeindegebiet umfasst insgesamt 11.462 ha und ist in dem dieser Satzung als Anlage 1 angeschlossenen Messtischblatt mit einer schraffierten Linie umrandet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Dienstsiegel, Wappen, Flagge

(1) Durch Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Köln vom 11.09.1972 führt die Gemeinde Reichshof ein Siegel, ein Wappen und eine Flagge.

(2) Das Dienstsiegel enthält in der Umschrift oben die Bezeichnung "Gemeinde Reichshof" und unten "Oberbergischer Kreis". Im Schild des Gemeindewappens befindet sich oben in Schwarz ein wachsender weißer Adler, unten in Weiß ein

schreitender Löwe im Umriss.

(3) Das Wappen ist geteilt. Oben ist in Schwarz ein wachsender rotgeschnäbelter goldener (gelber) Adler; unten in Silber (weiß) ein schreitender, silbern- (weiß)-bewehrter roter Löwe.

(4) Die Flagge enthält in Rot im Verhältnis 1 : 1 vier weiße Längsstreifen, darüber das Gemeindewappen ohne Schild im Flaggenhaupt.

(5) Dienstsiegel, Wappen und Flagge sind in der Anlage 4 dargestellt.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke und Ortschaften

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in die Bezirke Brüchermühle, Denklingen, Drespe, Eckenhagen, Heidberg, Hunsheim, Mittelagger, Odenspiel, Sinspert, und Wildbergerhütte. Die Bezirke sind unselbständige Gemeindeteile im Sinne des § 39 GO. Sie sind in der Anlage 2 aufgeführt, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Ein Verzeichnis der bestehenden Ortschaften ist als Anlage 3 dieser Satzung beigefügt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Zusammenschlüsse oder Teilungen von Ortschaften oder Namensänderungen bedürfen nach vorheriger Befragung der Bevölkerung eines Ratsbeschlusses, der mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates gefasst werden muss.

(4) Für jeden Bezirk nach Abs. 1 wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in dem Bezirk, für den er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.

(5) Der Ortsvorsteher hat die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Bezirks berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seines Bezirkes mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

(7) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

§ 4

Entschädigung für Ortsvorsteher

(1) Ortsvorsteher erhalten keine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 39 Abs. 7 Satz 5 GO.

(2) Ortsvorsteher erhalten Ersatz des Verdienstausfalles im Sinne des § 45 GO nach den Bestimmungen des § 11 dieser Satzung.

(3) Darüber hinaus erhalten sie Auslagenersatz nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung.

(4) Notwendige Auslagen und Verdienstausfall sind entsprechend nachzuweisen.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.
Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, im Reichshofkurier, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle

Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Reichshof fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Reichshof fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 u. 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Reichshof".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder“.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses und des Personalausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss.

(3) Die Zuständigkeit und das Verfahren in den Ausschüssen sind in einer vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung und der Geschäftsordnung zu regeln.

(4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform (§ 60 Abs. 1 und 2 GO). Das mitunterzeichnende Ratsmitglied soll nicht der Partei des Erstunterzeichnenden angehören.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf eine Sitzung vor jeder Ratssitzung beschränkt. Zulässig sind auch Fraktionssitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen, wenn diese im gleichen Rahmen stattfinden wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Hälfte des Sitzungsgeldes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird

.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.
Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14.Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag des Sitzungsgeldes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung überschreiten.

g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO, Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(4) Ratsmitglieder, die zu den Ausschusssitzungen nicht geladen sind und lediglich als Zuhörer teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Verdienstausfallersatz.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW keine weiteren Ausschüsse ausgenommen.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und dem Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

§ 13

Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Reichshof festgelegt.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Beigeordnete werden nicht bestellt.

(4) Der Rat bestellt durch besonderen Beschluss einen allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Gemeinde Reichshof „ Reichshofkurier“ vollzogen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen sind in vereinfachter Form durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses oder im Internet auf der Seite der Gemeinde Reichshof zu veröffentlichen.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgen sie in einfacher Form durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses (§ 4 Abs. 4 Bekanntm.VO). Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Gemäß § 73 Absatz 3 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um die Mitwirkung beim Stellenbesetzungsverfahren, ,beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen, sowie die Gewährung von Altersteilzeit für Beamte und Beschäftigte im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

(3) Bedienstete in Führungsfunktion im Sinne von Absatz 2 sind die Fachbereichsleiter und die Abteilungsleiter.

(4) Für Stellungsbesetzungsverfahren bei Abteilungsleitern bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter. Stimmt keiner der beiden entsandten Haupt- und Finanzausschussmitglieder, der vom Bürgermeister vorgeschlagenen Personalentscheidung zu, so ist Abs. 2 Satz 3 anzuwenden.

§ 16

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen

Für die Anwendung des § 31 der Kommunalhaushaltsverordnung gilt folgende Regelung:

a) über Stundungs- und Abzahlungsanträge entscheidet:
1. bei Beträgen bis zu 25.000,00 Euro der Bürgermeister,
2. bei Beträgen von mehr als 25.000,00 Euro bis zur Dauer von 12 Monaten der Bürgermeister,
3. in allen übrigen Fällen der Haupt- und Finanzausschuss mit Ausnahme der Anträge des Gemeindewasserwerks und des Gemeindewerks Abwasserbeseitigung. Über diese Anträge entscheidet der Betriebsausschuss.

b) über Niederschlagungsanträge entscheidet:
1. bei Beträgen bis zu 20.000,00 Euro der Bürgermeister,
2. bei Beträgen von mehr als 20.000,00 Euro der Haupt- und Finanzausschuss mit Ausnahme der Anträge des Gemeindewasserwerks und des Gemeindewerks Abwasserbeseitigung. Über diese Anträge entscheidet der Betriebsausschuss.

c) über Erlassanträge entscheidet:
1. bei Beträgen bis zu 5.000,00 Euro der Bürgermeister,
2. bei Beträgen von mehr als 5.000,00 Euro der Haupt- und Finanzausschuss mit Ausnahme der Anträge des Gemeindewasserwerks und des Gemeindewerks Abwasserbeseitigung. Über diese Anträge entscheidet der Betriebsausschuss.

§ 17

Auftragsvergaben

(1) Der Bürgermeister tätigt Vergaben im Rahmen der im Haushaltsplan und den Wirtschaftsplänen bereitgestellten Mitteln.
(2) Grundstücksgeschäfte (Kauf, Verkauf, Tausch) sind bis zu einem Grundstückswert von 75.000,00 Euro Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung.
Für Grundstücksgeschäfte zwischen 25.000,00 Euro und 75.000,00 Euro besteht eine Berichtspflicht in der nächsten Ratssitzung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

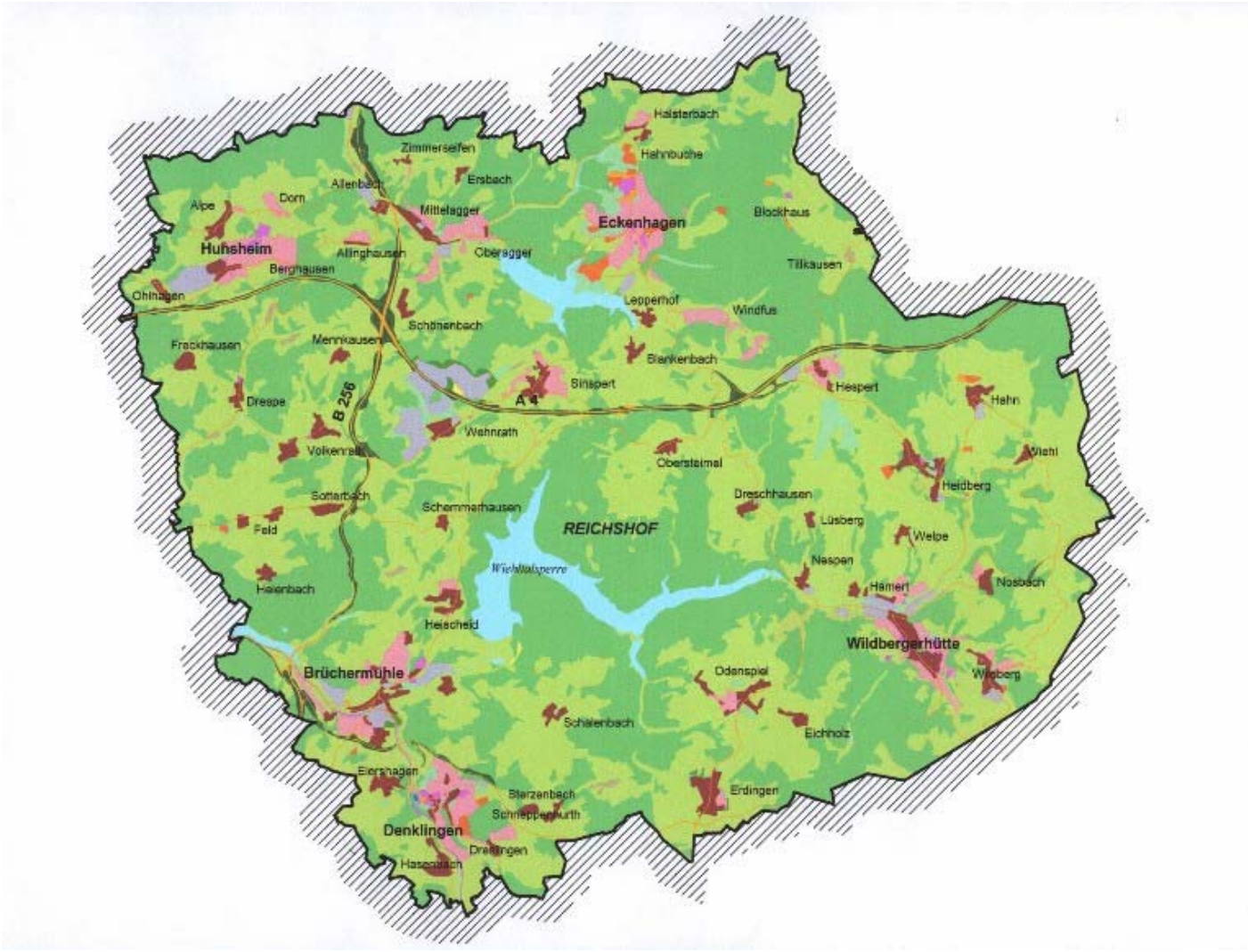
Halsterbach
Hahnbuche
Zimmerseifen
Ersbach
Allenbach
Dorn
Alpe
Mittelagger
Eckenhagen
Blockhaus
Hunsheim
Allinghausen
Oberagger
Berghausen
Tilkausen
Ohlhagen
Leppethof
Windfus
Schönenbach
Frackhausen
Mennkausen
Blankenbach
Sinspert
Hespert
Hahn
Drespe
B 256
A 4
Wehnrath
Volkenrath
Obersteimel
Wiehl
Heidberg
Somarbach
Schemmerhausen
Dreschhausen
Lüsberg
Feld
REICHSHOF
Welpe
Nasopen
Wiehltalsperre
Hämert
Nosbach
Heienbach
Heiscleid
Wildbergerhütte
Brüchermühle
Odenspiel
Wiesberg
Schalenbach
Eichholz
Eiershagen
Erdingen
Blerzenbach
Schleppenhurth
Denklingen
Dreslingen
Hassenbach

Anlage 2:

Verzeichnis der Ortschaften der Gemeinde Reichshof

Aggermühle
Allenbach
Allinghausen
Alpe
Berghausen
Bieshausen
Blankenbach
Blasseifen
Blockhaus
Borner
Branscheid
Breidenbach
Brüchermühle
Buchen
Burgmühle
Denklingen
Dorn
Dreschhausen
Dreslingen
Drespe
Eckenhagen
Eichholz/D.
Eichholz/E.
Eiershagen
Erdingen
Ersbach
Fahrenberg
Feld
Feldermühle
Freckhausen
Grunewald
Grünschlade
Hahn
Hahnbuche
Hähnen/D.
Hähnen/E.
Hahnenseifen
Halsterbach
Hamig
Hardt
Hasbach
Hasenbach
Hassel
Hecke
Heidberg
Heide
Heienbach
Heikausen
Heischeid
Heseln
Hespert
Hundhausen
Hunsheim
Kalbertal
Kamp
Komp/D.
Komp/E.
Konradshof
Leienschlade
Lepperhof
Löffelsterz
Lüsberg
Meiswinkel
Mennkausen
Mittelagger
Mühlenschlade
Müllerheide
Nebelseifen
Nespen
Neumühle
Niedersteimel
Nosbach
Oberagger
Obersteimel
Oberwehnrath
Odenspiel
Oesingen
Ohlhagen
Pettseifen
Pochwerk
Rabenschlade
Schalenbach
Schemmerhausen
Schmittseifen
Schneppenberg
Schneppenhurth
Schönenbach
Singelbert
Sinspert
Sotterbach
Stein
Sterzenbach
Tillkausen
Ulbert
Volkenrath
Wald
Wehnrath
Welpe
Wiedenhof
Wiehl
Wildberg
Wildbergerhütte
Windfus
Wolfkammer
Wolfseifen
Zimmerseifen

Anlage 3:

Bezirk Alpe/Allenbach:
Allenbach, Allinghausen, Alpe, Dorn, Ersbach, Fahrenberg, Heide, Pochwerk, Zimmerseifen

Bezirk Brüchermühle:
Blasseifen, Bieshausen, Brüchermühle, Eichholz/D., Heischeid, Heseln Löffelsterz, Oesingen, Schalenbach, Schemmerhausen, Schneppenhurth

Bezirk Denklingen:
Denklingen, Dreslingen, Eiershagen, Hähnen/D., Hasenbach, Schneppenberg, Sterzenbach

Bezirk Drespe:
Burgmühle, Drespe, Feld, Feldermühle, Freckhausen, Heienbach, Heikausen, Mühlenschlade, Sotterbach, Volkenrath

Bezirk Eckenhagen:
Blockhaus, Branscheid, Eckenhagen, Hähnen/E., Hahnbuche, Halsterbach, Hecke, Hundhausen, Konradshof, Schmittseifen, Wiedenhof

Bezirk Heidberg:
Borner, Hahn, Hahnenseifen, Hamig, Hardt, Hassel, Heidberg, Komp/E, Leienschlade, Lüsberg, Nebelseifen, Neumühle, Singelbert, Welpe, Wiehl

Bezirk Hunsheim:
Berghausen, Hunsheim, Komp/D., Mennkausen, Ohlhagen, Pettseifen, Rabenschlade, Schönenbach, Wald, Wolfkammer

Bezirk Mittelagger:
Breidenbach, Mittelagger, Oberagger

Bezirk Odenspiel:
Dreschhausen, Eichholz/E., Erdingen, Grünschlade, Meiswinkel, Nespen, Odenspiel, Ulbert

Bezirk Sinspert:
Hasbach, Kalbertal, Niedersteimel, Obersteimel, Oberwehnrath, Sinspert, Stein, Wehnrath

Bezirk Wildbergerhütte:
Grunewald, Kamp, Nosbach, Wildberg, Wildbergerhütte

Bezirk Windfus/Hespert
Aggermühle, Blankenbach, Buchen, Hespert, Lepperhof, Müllerheide, Tillkausen, Windfus, Wolfseifen
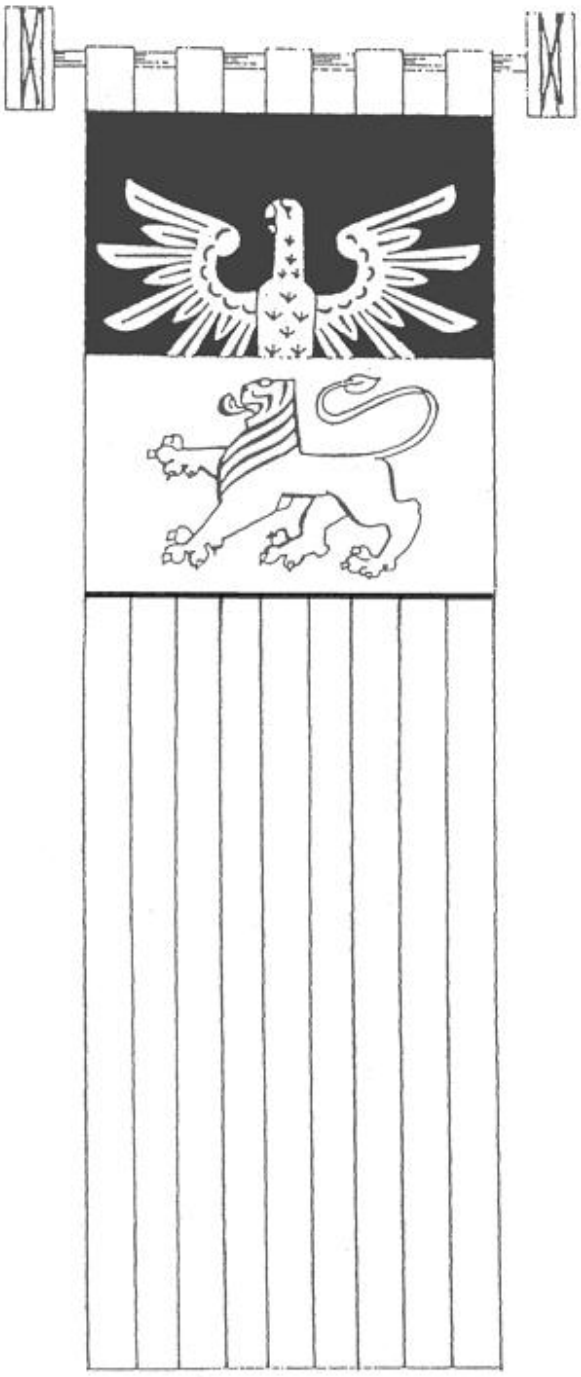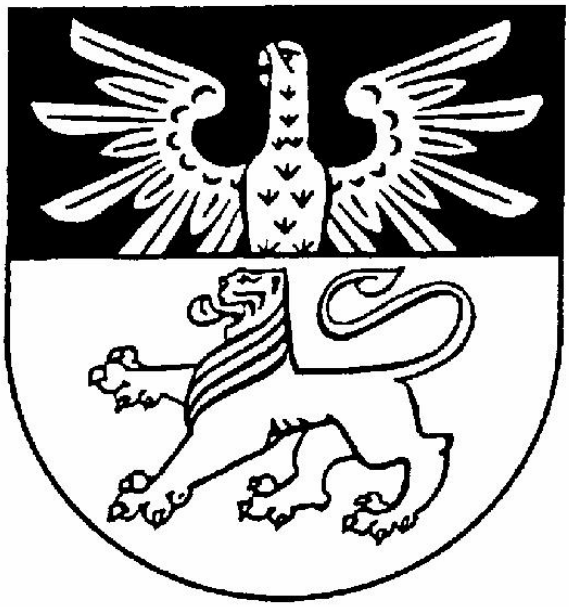
Anlage 4: